



**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum
E-DRS 28
Kapitalflussrechnung**

Berlin, den 18. Oktober 2013

Ansprechpartner: WP Jan Langosch
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 326
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: jan.langosch@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxi	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: peter.maxi@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Fragestellungen des DRSC zum E-DRS 28

A. Grundaufbau

Frage 1: Grundaufbau

Im Zuge der Überarbeitung wurde der bestehende DRS 2 in seinem Grundaufbau und in einzelnen Vorgaben hinsichtlich der Zuordnung einiger Zahlungsvorgänge zu Tätigkeitsbereichen sehr stark verändert.

- a) Halten Sie den Grundaufbau des E-DRS 28 für sachgerecht?
- b) Sind aus Ihrer Sicht die getroffenen Zuordnungen von Zahlungsvorgängen zu Tätigkeitsbereichen klar und eindeutig festgelegt und nachvollziehbar?

Der Grundaufbau wird als sachgerecht erachtet. Die Zuordnungen sind klar und eindeutig festgelegt und nachvollziehbar.

Frage 2: Spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (Anlagen 2 und 3)

Aufgrund der besonderen Geschäftsmodelle von Banken und Versicherungsunternehmen, die von denen der Industrie- und Handelsunternehmen gerade hinsichtlich der Bedeutung und Rolle zahlungswirtschaftlicher Vorgänge deutlich abweichen, behält der E-DRS 28 weiterhin besondere Regeln für die Kapitalflussrechnung von Unternehmen dieser beiden Industrien bei. Diese Regeln werden jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 28 festgelegt. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regeln für die Grundtatbestände definiert und zugleich den besonderen Anforderungen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

- a) Halten Sie spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen für sachgerecht?
- b) Sind die in den Anlagen 2 und 3 zu E-DRS 28 definierten Regeln ausreichend, nicht ausreichend oder zu weitgehend?
- c) Stimmen Sie dem Ansatz zu, diese spezifischen Regeln in einer Anlage zum Standard und nicht mehr in separaten Standards zu formulieren?
- d) Sehen Sie weitere Branchen, für die aufgrund besonderer Geschäftsmodelle spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung vorgesehen werden sollten?

Vor dem Hintergrund der bestehenden branchenspezifischen Prozesse und gesetzlichen Vorschriften wird es als sachgerecht erachtet, für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen spezifische Regeln festzulegen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen erscheinen die in den Anlagen 2 und 3 getroffenen branchenspezifischen Ausführungen angemessen und ausreichend.

Frage 3: Systematik für die Zuordnung von Zahlungsströmen (Tz. 9 und Tz. 42)

Für die Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen wurde festgelegt, dass:

- eine Auszahlung der Investitionstätigkeit zuzuordnen ist, wenn sie zu einem in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstand oder dessen Wertänderung führt. Ebenso sind Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen hier zuzuordnen.
- Ein- und Auszahlungen dem Finanzierungsbereich zuzuordnen sind, wenn sie sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung von Eigen- oder Fremdkapitalposten des Unternehmens auswirken.

a) Halten Sie diese Grundideen für die Zuordnung von Zahlungsströmen zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit für sachgerecht?

b) Ist diese Zuordnung nach Ihrer Ansicht praktisch umsetzbar?

Die Grundidee für die Zuordnung von Zahlungsströmen zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird als sachgerecht erachtet. Die praktische Umsetzung dürfte keine unverhältnismäßigen Zusatzbelastungen mit sich bringen.

B. Definitionen

Frage 4: Umfang und Auswahl definierter Begriffe (Tz. 9 und Tz. 3 der Anlage 2)

E-DRS 28 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

a) Halten Sie alle im Standard enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?

b) Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?

c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?

Art und Umfang der Definitionen sind angemessen.

C. Regeln

Frage 5: Definition »Periodenergebnis« (Tz. 9)

Ausgangspunkt der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist das Periodenergebnis. In DRS 2 ist eine Definition des »Periodenergebnisses« nicht enthalten; es besteht somit ein implizites Wahlrecht für das berichtende Unternehmen. E-DRS 28 legt grundsätzlich den Kon-

zernjahresüberschuss/-fehlbetrag (bzw. ein entsprechendes unterjähriges Ergebnis) als Periodenergebnis fest. Wird eine andere Ergebnisgröße gewählt, muss eine Überleitung auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag erstellt werden. Die Festlegung auf ein definiertes Periodenergebnis soll Nachvollziehbarkeit und die Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen untereinander erhöhen.

Unterstützen Sie die Definition des Periodenergebnisses in E-DRS 28?

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit wird der Ansatz einer grundsätzlich einheitlichen Ausgangsgröße unterstützt.

Frage 6: Abgrenzung des Finanzmittelfonds (Tz. 32 – 37)

Zum Finanzmittelfonds gehören Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Im Unterschied zu DRS 2 wird in E-DRS 28 die Definition der Zahlungsmitteläquivalente auf die Aktivposten der Bilanz, die eine Gesamtlaufrzeit von maximal drei Monaten haben, beschränkt. Im DRS 2 besteht das Wahlrecht, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören. Die Streichung des Wahlrechts soll die Nachvollziehbarkeit der Kapitalflussrechnung durch direkten Bezug auf einen Bilanzposten erhöhen und folgt zudem dem zugrunde gelegten Saldierungsverbot. Weiterhin wird die Definition von Zahlungsmitteläquivalenten insoweit präzisiert, dass diese eine »Gesamtlaufrzeit von maximal drei Monaten« haben und nicht wie im DRS 2 eine »Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten«. Durch die Änderung in der Formulierung soll die zum Teil missverständlich interpretierte Regel präzisiert werden.

Unterstützen Sie den vorgelegten Präzisierungsvorschlag der Definition? Bitte begründen Sie.

Der Präzisierungsvorschlag wird unterstützt, da dadurch ein Beitrag zur Erhöhung der Vergleichbarkeit geleistet wird.

Jedoch sollten die Gründe der Präzisierung im E-DRS 28 detaillierter dargelegt werden.

Frage 7: Darstellung von Zinsen in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48)

Nach DRS 2 sind die erhaltenen und gezahlten Zinsen grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Im Unterschied dazu erfolgt in E-DRS 28 die Darstellung der erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und der gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit. Die geänderte Darstellung ist damit begründet, dass Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung definiert werden. Übernimmt das berichtende Unternehmen die Rolle des Kapitalgebers und erhält Zinsen als Entgelt für die Verleihung des Kapitals, z.B. bei einem Kredit an Kunden, so hat dieser Kredit den Charakter einer Investition und die erhaltenen Zinsen werden entsprechend im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen. Zahlt dagegen das berichtende Unternehmen Entgelt für die Leihe von Kapital an einen Kapitalgeber, wie z.B. eine Bank, so sind die gezahlten Zinsen als Finanzierungskosten anzusehen und werden entsprechend im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

Teilen Sie die Auffassung, dass Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung definiert werden und daraus folgend die erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und die gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt werden?

Die Auffassung des DRSC wird geteilt, da diese Darstellung nach unserer Auffassung den wirtschaftlichen Gehalt zutreffend reflektiert.

Frage 8: Darstellung von Dividenden in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48)

Erhaltene Dividenden sind entsprechend DRS 2 grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, die gezahlten Dividenden der Finanzierungstätigkeit. E-DRS 28 behält die Zuordnung der gezahlten Dividenden zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit bei, da es sich hier um Transaktionen mit Eigenkapitalgebern handelt. Demgegenüber werden die erhaltenen Dividenden im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen, da sie als Ergebnis der Finanzmitteldisposition interpretiert und folglich der Investitionstätigkeit zugeordnet werden.

Ist Ihrer Meinung nach die geänderte Zuordnung der erhaltenen Dividenden zutreffend?

Die Auffassung des DRSC wird geteilt, da auch diese Darstellung nach unserer Auffassung den wirtschaftlichen Gehalt zutreffend reflektiert.

Frage 9: Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung (Tz. 51)

E-DRS 28 verlangt einige Zusatzangaben zur Kapitalflussrechnung. Dabei können einige Informationen u.U. schwierig zu ermitteln sein, z.B. die Angaben zu Finanzmittelbeständen quotaleinbezogener Unternehmen. Insbesondere die ergänzenden Angaben zum Erwerb und Verkauf von Unternehmen (wie Kauf-/Verkaufspreise, Anteile der Kauf-/Verkaufspreise für Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, erworbene oder verkaufte Bestände an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten) wurden nicht aus DRS 2 übernommen, weil sie zwar weitergehende Erkenntnisse liefern, aber für das Verständnis der Kapitalflussrechnung nicht zwingend erforderlich sind.

- a) Halten Sie die in E-DRS 28 verlangten Zusatzangaben für sinnvoll oder lehnen Sie sie ab?
- b) Halten Sie weitere Zusatzangaben für wünschenswert?
- c) Halten Sie insbesondere zusätzliche Angaben zum Erwerb bzw. Verkauf von Unternehmen wie bisher für sinnvoll und wünschenswert?

Die zwingende Angabe zusätzlicher Informationen wird abgelehnt, sofern die Ermittlung unverhältnismäßigen Aufwand erforderlich macht bzw. für den Adressaten keine deutliche Zusatzkenntnis liefert.

*Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in Tz. 51 folgende Ergänzung aufzunehmen: „ ... sind die folgenden Angaben in den Abschluss aufzunehmen – **sofern sie für das Verständnis der Kapitalflussrechnung erforderlich sind** – ... “.*

Frage 10: Segment-Kapitalflussrechnungen (Tz. 31)

E-DRS 28 fordert bei Angaben von Cashflows in der Segmentberichterstattung, dass dieser Standard beachtet wird.

- a) Ist diese Vorgabe aus Ihrer Sicht sinnvoll?
- b) Sollte sie nach Ihrer Meinung generell gelten oder halten Sie sie nur bei einzelnen Branchen für sachgerecht und wünschenswert?

Sofern in der Segmentberichterstattung Cashflows angegeben werden, sollten für diese einheitliche Regeln gelten.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden.
